



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Graubünden

## Anpassung Kapitel 6 Verkehr

### **Prüfungsbericht**

31. März 2022

---



**Autor**

Ueli Wittwer, Stv. Leiter Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**

Bundesamt für Raumentwicklung (2022), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Kapitel 6 Verkehr im Richtplan Kanton Graubünden

**Bezugsquelle**

Elektronische Version unter [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

**Aktenzeichen**

ARE-211-18-43/5

# 1 Verfahren

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 29. Juni 2021 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Richtplananpassungen im Bereich Verkehr beschlossen. Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 reichte der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales die Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Graubünden lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext, KRIP-V (Kapitel 6), datiert vom 31.05.2021
- Richtplankarte 1:100'000 mit Ergänzungen aufgrund KRIP-V, datiert vom 31.05.2021
- Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung, datiert vom 31.05.2021
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 29. Juni 2021

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 16. Juli bis 18. September 2020 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht vom 31. Mai 2021 ersichtlich.

Im Weiteren wurden auch die betroffenen Nachbarkantone und Nachbarregionen, die politischen Parteien des Kantons sowie verschiedene Verbände und Organisationen begrüsst. Gemäss Mitwirkungsbericht haben sich die Kantone St. Gallen und Uri geäussert, ihre Anliegen wurden vom Kanton St. Gallen berücksichtigt.

Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 12. März 2021 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit E-Mail vom 10. August 2021 die betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Verkehr BAV, das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Generalsekretariat VBS, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, sowie die Schweizerischen Bundesbahnen SBB. Die Stellungnahmen wurden soweit möglich berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2022 hat das ARE das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden angehört. In der Antwort vom 14. März 2022 hat sich das Departement mit dem Prüfungsbericht einverstanden erklärt.

## 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Richtplananpassungen mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Mit der vorliegenden Richtplananpassung hat der Kanton Graubünden eine umfassende Überarbeitung des Kapitels 6 Verkehr vorgenommen. Diese beinhaltet die Anpassung der bestehenden Inhalte auf den heutigen Stand, die Neustrukturierung und Ergänzung der bestehenden Kapitel, ein neues Kapitel Güterverkehr und den Einbezug neuer und aktualisierter Grundlagen von Bund und Kanton.

### 2.1 Gesamtverkehr

#### *Ziele und Leitsätze*

Die vorliegende Gesamtverkehrsbetrachtung des Kantons beinhaltet eine Priorisierung der verkehrspolitischen Ziele. Der Kanton legt den Fokus auf den Erhalt und die effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie auf die Lenkung des Verkehrsaufkommens zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs. Ein allfälliger Ausbau der Infrastruktur hat eine tiefe Priorität. Ein wichtiges Ziel ist die Abstimmung des Verkehrssystems mit der angestrebten Siedlungsentwicklung. Diese Stossrichtungen für die Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems decken sich mit den Hauptaussagen des vom Bundesrat am 20.10.2021 beschlossenen Programmteils des Sachplans Verkehr (SPV) des Bundes.

Der Leitsatz *«Eine angemessene Erreichbarkeit mit verschiedenen Verkehrsmitteln .....sicherstellen»* beinhaltet Ziele und Stossrichtungen für die Erschliessung der verschiedenen Raumtypen. Während in den urbanen und suburbanen Gebieten eine Verdichtung des ÖV- und Fuss- und Veloverkehrsnetzes angestrebt wird, steht in den touristischen Intensiverholungsgebieten eine nachfrageorientierte Erschliessung im Vordergrund. In den ländlichen Räumen soll die Grundversorgung sichergestellt sein. Der Bund begrüsst diese nach Raumtypen differenzierten Stossrichtungen.

#### *Handlungsanweisungen*

Der Bund begrüsst die Handlungsanweisung, wonach an Bahnhöfen und an den wichtigsten Knoten des Bussystems die kombinierte Mobilität gefördert werden soll. So können insbesondere die Bahnhöfe der Regionalzentren zu multimodalen Drehscheiben ausgebaut werden, so dass für die Verbindungen aus dem suburbanen Raum hin zum urbanen Raum vermehrt der ÖV benutzt wird.

Die Förderung der kombinierten Mobilität entspricht auch den im Programmteil des Sachplans Verkehr (SPV) thematisierten Verkehrsdrehscheiben. Das Thema könnte künftig in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Transportunternehmungen im Rahmen der im SPV vorgeschlagenen Handlungsraumdiskussionen weiterverfolgt werden.

Der Bund beurteilt die Ziele und Leitsätze sowie Handlungsanweisungen im Kapitel Gesamtverkehr als insgesamt umfassend und zweckmässig.

## 2.2 Strassenverkehr

### *Ziele und Leitsätze*

Im überarbeiteten Kapitel Strassenverkehr legt der Kanton neu eine prinzipielle Priorisierung der Ziele der kantonalen Strassenbaupolitik fest. Der Fokus wird auf die Sicherstellung des Betriebs, den Erhalt und die Optimierung des Strassennetzes gelegt. Ortsumfahrungen und Grossprojekte sollen in letzter Priorität realisiert werden. Zudem wird der Siedlungsverträglichkeit des Strassenverkehrs und der Strasseninfrastruktur eine grössere Bedeutung geschenkt. Das Teilkapitel beinhaltet neue Leitsätze und Handlungsanweisungen im Bereich der Strassenraumgestaltung und des Immissionsschutzes. Der Bund begrüsst die Ziele und Leitsätze im Kapitel Strassenverkehr, welche einer umfassenden Gesamtverkehrsbetrachtung entsprechen.

### *Handlungsanweisungen*

Gemäss der Handlungsanweisung kann der Bau von Ortsumfahrungen zur Verlagerung des Durchgangsverkehrs unter bestimmten Umständen in Betracht gezogen werden. Aus Sicht des Bundes ist wichtig, dass solche Umfahrungen in sensiblen, ländlichen Räumen nicht zu Reisezeitreduktionen (und somit mutmasslich zu Attraktivitätssteigerungen des MIVs) führen.

### *Vorhaben (E Objekte)*

In der Liste der Vorhaben wird unterschieden zwischen Vorhaben, die Gegenstand eines Sachplanverfahrens sind, und Vorhaben, welche im Richtplan behördenverbindlich festgelegt werden. Zu den Vorhaben des Sachplans, die in der Liste als Information aufgenommen sind, ergeben sich keine Bemerkungen.

Bei den Strassenvorhaben mit Koordinationsstand Festsetzung handelt es sich um Vorhaben aus dem Agglomerationsprogramm Chur; sie wurden vom Bund in früheren Richtplananpassungen genehmigt. Das Vorhaben *Neutrassierung, Umfahrung La Punt Chamuesch (Festsetzung)* wird im Rahmen einer separaten Richtplananpassung beurteilt.

Die Vorhaben in der Liste mit Koordinationsstand Zwischenergebnis wurden grösstenteils vom bestehenden Richtplan übernommen. Die solchermassen übernommenen Vorhaben sind vom Bund bei einer früheren Richtplananpassung bereits mit Koordinationsstand Zwischenergebnis genehmigt worden und bilden nicht Gegenstand der vorliegenden Anpassung. Grundsätzlich gilt: Bei Vorhaben im Zwischenergebnis muss aufgezeigt werden, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann (Art. 5 Abs. 2 Bst. b RPV).

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Bund erwartet, dass zukünftig bei Vorhaben, die neu als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden, Erläuterungen zu den noch zu lösenden Fragen der räumlichen Abstimmung und allfälligen Interessenkonflikten beigebracht werden. Dieser Auftrag gilt generell, insbesondere auch für die Vorhaben im Kapitel Öffentlicher Personenverkehr.

*Chur-West (01.TS.08, Festsetzung) und Chur Kasernenstrasse (27.TS.01, Zwischenergebnis):* Das VBS wünscht, bei einer Weiterentwicklung der Vorhaben 01.TS.08 Chur West und 27.TS.01 Chur, Kasernenstrasse, frühzeitig informiert und einbezogen zu werden.

Beim Vorhaben *27.TS.01 (Zwischenergebnis): Chur, Kasernenstrasse (Ausbau oder Neutrassierung, Verbesserung Verkehrssituation Welschdöfli)* ist gemäss Richtplantext das IVS-Objekt GR 11 betroffen. Die ENHK weist darauf hin, dass Chur auch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt ist. Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Vorhabens sind die Schutzziele des ISOS und IVS im Richtplan stufengerecht zu berücksichtigen.

## 2.3 Öffentlicher Personenverkehr

### *Ausgangslage*

Für den Kanton sind für den weiteren Ausbau des Schienennetzes die STEP-Ausbau Schritte 2025 und 2035 des Bundes, das Konzept «Retica 30+» des Kantons und der Rhätischen Bahn (RhB) sowie die Gesamtperspektive Ostschweiz der SBB massgebend. Das BAV weist darauf hin, dass das Konzept «Retica 30+» und die Gesamtperspektive Ostschweiz der SBB für den Bund nicht bindend sind.

### *Ziele und Leitsätze*

Der Leitsatz «Ein auf die Raumtypen abgestimmtes Verkehrsangebot bereitstellen» mit den für die einzelnen Raumtypen festgelegten Zielen für Angebot und Infrastruktur für den ÖV entspricht grundsätzlich den Stossrichtungen des Sachplans Verkehr.

Mit dem Leitsatz «Die Bahnverbindungen von und nach Graubünden verbessern» will der Kanton überregionale und internationale Verbindungen fördern (u.a. Beschleunigung der Strecke Chur – Zürich, IC-Halbstundentakt nach Zürich, schnelle Direktverbindungen zum Flughafen Zürich, etc.). Gemäss den Planungen des Bundes und dem Sachplan Verkehr haben diese Vorhaben keine Priorität. Bei den Fernverkehrsverbindungen ist für den Bund die Kapazität wichtiger als eine Verkürzung der Reisezeit. Die Kompetenz für den Ausbau des Schienennetzes liegt beim Bund. Dasselbe gilt für die Umsetzung des Angebotskonzepts «Retica 30+».

Gemäss dem Leitsatz «Das Angebotskonzept «Retica 30+» umsetzen und weiterentwickeln» sollen die kantonalen Interessen im Rahmen der strategischen Entwicklungsprogramme (STEP) des Bundes wahrgenommen werden. Auch sollen in der Verantwortung des Kantons liegende Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmungen realisiert werden. Der Bund weist darauf hin, dass das Konzept Retica 30+ teilweise über die Angebotskonzepte des STEP hinausgeht und für den Bund nicht bindend ist.

**Hinweis:** Die Festlegungen unter dem Leitsatz «Die Bahnverbindungen von und nach Graubünden verbessern» und «Das Angebotskonzept «Retica 30+» umsetzen» versteht der Bund – wie in den entsprechenden Handlungsanweisungen explizit so formuliert - als Interessenbekundungen des Kantons. Der Bund ist nicht an die Angebotsvorstellungen gebunden, welche über die Angebotskonzepte des STEP hinausgehen.

### *Handlungsanweisungen*

Die Handlungsanweisungen betreffen u.a. die Entwicklung von Angebots- und Betriebskonzepten des regionalen und überregionalen öffentlichen Verkehrs, die Optimierung der Transportketten, die Einführung alternativer Betriebsformen wie Bedarfsbusbetriebe sowie die Umsetzung des Konzepts «Retica 30+» und der Angebotskonzepte der nationalen Ausbauschritte 2025 und 2035. Der Bund ist mit diesen Festlegungen einverstanden.

### *Vorhaben (E Objekte)*

In der Liste der Vorhaben wird unterschieden zwischen Vorhaben, die Gegenstand eines Sachplanverfahrens sind, und Vorhaben, welche im Richtplan behördenverbindlich festgelegt werden.

Der Bund weist darauf hin, dass das Vorhaben *Doppelspurausbau Klosters Dorf - Klosters Platz (07.TB.03)* im überarbeiteten Sachplan Verkehr, Teil Schiene (SIS; vom Bundesrat am 26.01.2022 genehmigt) nicht mehr enthalten ist.

**Hinweis:** Die Hinweise in der Objektliste auf Vorhaben im Sachplan Verkehr, Teil Schiene (SIS) sind gemäss dem vom Bundesrat am 26.01.2022 beschlossenen Sachplan Verkehr, Teil Schiene (SIS) zu aktualisieren.

Bezüglich der einzelnen Vorhaben im Koordinationsstand Zwischenergebnis oder Vororientierung gibt es aus Bundessicht folgende Bemerkungen zur Weiterentwicklung der Vorhaben im Richtplan resp. in der nachgeordneten Planung:

*Neue RhB-Haltestelle Talstation Luftseilbahn Rhäzuns – Feldis (03.TB.04, Zwischenergebnis):*

Die Bahnlinie und damit die geplante Haltestelle grenzen unmittelbar an das BLN Objekt Nr. 1903 «Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins». Im Hinblick auf eine Festsetzung des Vorhabens sind die Schutzziele des BLN-Objekts zu berücksichtigen.

*Haltestelle S-chanf – Flab Lager (11.TB.01, Zwischenergebnis):*

Angrenzend an die RhB-Bahnlinie und damit an die geplante Haltestelle befindet sich das TWW-Objekt Nr. 9542 «Tschessa Granda». Der Kanton hat bei der weiteren Planung des Vorhabens sicherzustellen, dass der Schutz des TWW-Objekts gewährleistet ist.

*Leistungssteigerung Surselvalinie RhB (Doppelspurinsel Raum Castrisch, 02.TB.04, Zwischenergebnis):*

Gemäss Beurteilung des BAFU kann der Doppelspurausbau im Raum Castrisch Konflikte mit dem Auengebiet Nr. 29 «Cauma» von nationaler Bedeutung und dem BLN-Objekt Nr. 1902 «Ruinaulta» verursachen. Im Hinblick auf eine Festsetzung des Vorhabens sind die Schutzziele des Auengebiets und des BLN-Objekts Nr. 1902 «Ruinaulta» zu berücksichtigen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Im Hinblick auf die Festsetzung der Vorhaben *Neue RhB-Haltestelle Talstation Luftseilbahn Rhäzuns – Feldis* und *Leistungssteigerung Surselvalinie RhB* sind die Schutzziele der betroffenen BLN-Objekte bzw. des Auengebiets im Richtplan stufengerecht zu berücksichtigen.

*Personenbahnhof Militärrampe Chur West (27.TB.02, Vororientierung/Projektidee):*

Die SBB weisen darauf hin, dass das Vorhaben seitens SBB inzwischen nicht mehr weiterverfolgt wird. Die Priorität liegt bei zusätzlichen und längeren Wendegleisen für den Personenverkehr bzw. Annahmegleisen für den Güterverkehr anstelle der Militärrampe.

In der Vorprüfung hatte der Bund dem Kanton folgenden Auftrag für die Weiterentwicklung erteilt: *Im Hinblick auf die spätere Genehmigung der Vorhaben RhB- Haltestelle Talstation Luftseilbahn Rhäzuns – Feldis, Haltestelle S-chanf – Flab Lager sowie RhB Doppelspurinsel im Raum Castrisch als Festsetzungen muss der Kanton in den Erläuterungen aufzeigen, wie die Schutzziele der jeweils betroffenen oder angrenzenden Landschaftsobjekte und Biotope berücksichtigt werden.*

*Systematisierung Albulalinie, zwischen Thusis und St. Moritz (20.TB.01, Vororientierung/Projektidee):*

Das BAFU weist darauf hin, dass sich entlang dieser Bahnstrecke das TWW-Objekt Nr. 8643 «Igl Plaz» und das Amphibienlaichgebiet GR37 «Flaz Golfweiher» befinden.

Mit der Ergänzung des Richtplantextes (Hinweis 2), wonach für eine Festsetzung eines Vorhabens zu überprüfen ist, ob Inventare des Natur- und Heimatschutzes (ISOS, IVS, NHG-Objekte, BLN Landschaften etc.) sowie Belange des Gewässer- und Umweltschutzes betroffen sind, will der Kanton sicherstellen, dass der Anforderung, bei den Vorhaben die Schutzziele der Landschaftsobjekte und Biotope zu berücksichtigen, Rechnung getragen wird.

*Weitere Bemerkungen*

Das BAV weist darauf hin, dass im Gebiet des Kantons Graubünden störfallrelevante Eisenbahninfrastrukturen liegen. Gemäss der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Art. 11a StfV) müssen

die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirkenden Tätigkeiten berücksichtigen. Im Richtplan des Kantons gibt es bisher keine Festlegungen zur Störfallvorsorge, der Richtplan ist daher mit dieser Thematik in Bezug auf alle relevanten Themenbereiche zu ergänzen. Die Planungshilfe des Bundes von 2013 zur Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge ist überarbeitet und ergänzt worden und wird Anfang 2022 publiziert werden.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton wird aufgefordert, den Richtplan in Bezug auf die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge zu ergänzen.

## 2.4 Fuss- und Veloverkehr

Das Teilkapitel «Fuss- und Veloverkehr» wurde komplett überarbeitet. Die neuen Ziele und Leitsätze umfassen sowohl den Alltagsverkehr (für die alltägliche Mobilität, bspw. Velo- und Fussverkehr) wie auch den Freizeitverkehr (für Erholungszweck, bspw. Mountainbike und Wandern).

In der Ausgangslage wird die Bedeutung des Fuss- und Veloverkehrs erläutert insbesondere, dass diese Verkehrsart verglichen mit den motorisierten, privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln weniger Raum beansprucht, kaum Schadstoffe verursacht, kaum Lärm erzeugt und die Gesundheit fördert. Das BAFU macht darauf aufmerksam, dass der Fuss- und Veloverkehr zudem ruhige Erholungsräume zugänglich macht und diese in den Alltag der Bevölkerung einbindet.

## 2.5 Agglomerationsverkehr/Agglomerationsprogramme

Das Agglomerationsprogramm Chur der vierten Generation wurde dem ARE per Mitte September 2021 zur Prüfung eingereicht. Der Kanton informiert, dass die entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen einer späteren Anpassung erfolgt. Das ARE erinnert daran, dass sämtliche richtplanrelevanten Infrastrukturmassnahmen, die im Rahmen eines Agglomerationsprogramms vom Bund mitfinanziert werden, spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im entsprechenden kantonalen Richtplan verankert und vom Bundesrat genehmigt sein müssen. Massnahmen der A-Liste müssen dabei den Koordinationsstand „Festsetzung“ (FS), Massnahmen der B-Liste sollen mindestens den Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ (ZE) aufweisen.

## 2.6 Güterverkehr

Das neue Teilkapitel Güterverkehr basiert auf dem kantonalen Güterverkehrskonzept und dem Konzept Schienengüterverkehr des Bundes. Der Bund begrüsst die Handlungsanweisungen zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene und zum unbegleiteten kombinierten Güterverkehr.

## 2.7 Flugverkehr

In der Vorprüfung wurden dem Kanton verschiedene Aufträge für die Überarbeitung erteilt, welche im vorliegenden Text zum grössten Teil umgesetzt wurden. Das BAZL hat folgende Hinweise:

Im revidierten SIL-Konzeptteil vom Februar 2020 ist kein «Netz der Regionalflygplätze» mehr festgesetzt. Die Vorgaben für die Regionalflyghäfen sind dort im Kapitel 4.2 «Regionalflyghäfen» enthalten. Im SIL-Objektblatt für den Flugplatz Samedan vom 13.09.2019 ist zudem festgelegt, dass «die Einführung von Linienflügen» möglich ist. Die Aussage im Richtplan, wonach «seit Herbst 2019 auch Charterflüge» möglich sind, ist demnach nicht ganz korrekt.

Das Netz der Gebirgslandeplätze wurde zwar – wie in der Ausgangslage dargestellt - mit Beschluss des Bundesrats vom 21.10.2015 im SIL festgelegt, später aber in den revidierten Konzeptteil vom



26.02.2020 integriert. Wie bereits in der Vorprüfung erwähnt, wurde mit dieser Integration das am 21.10.2015 beschlossene SIL-Konzept aufgehoben. Diese Präzisierung fehlt im Richtplantext.

Der Flugplatzperimeter in der Richtplankarte wurde gemäss dem SIL-Objektblatt von 2019 angepasst. Hingegen hat der Kanton darauf verzichtet, auch die Lärmbelastungskurve als Hinweis in die Karte aufzunehmen. Mit einem solchen Hinweis könnte die raumplanerische Koordination zwischen Sach- und Richtplanung noch besser gewährleistet werden.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung durch das ARE wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 31. März 2022 werden die Anpassungen im Kapitel 6 «Verkehr» des Richtplans des Kantons Graubünden mit den Aufträgen in Ziffern 2 und 3 genehmigt.
2. Im Hinblick auf die Festsetzung der Vorhaben *Neue RhB-Haltestelle Talstation Luftseilbahn Rhâzuns – Feldis* und *Leistungssteigerung Surselvalinie RhB* sind die Schutzziele der betroffenen BLN-Objekte bzw. des Auengebiets im Richtplan stufengerecht zu berücksichtigen.
3. Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, den kantonalen Richtplan in Bezug auf die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge zu ergänzen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Die Direktorin  
Dr. Maria Lezzi